

An  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Stellungnahme ergeht per Email an:

BMASGPK - IX/B/1 (Arbeitsmarktrecht und Arbeitslosenversicherung)  
[ixb1@sozialministerium.gv.at](mailto:ixb1@sozialministerium.gv.at)

Präsidium des Nationalrates  
<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Geschäftszahl: GZ 2025-0.651.617

Wien, am 24. September 2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Katholische Familienverband bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.a. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können und führt dazu wie folgt aus:

**1. Vorbemerkung und Grundsätzliches zum Entwurf**

Lt. Rechnungshofbericht vom April 2023 hat sich die Inanspruchnahme von Bildungskarenz im Anschluss an die Elternkarenz innerhalb von vier Jahren verzehnfacht. 2021 schlossen mehr als die Hälfte der Frauen, die eine Bildungskarenz begannen, diese unmittelbar an die Elternkarenz an. „Diese Entwicklung weist darauf hin, dass sich die Bildungskarenz unter Bezug von Weiterbildungsgeld zunehmend als für Eltern finanziell attraktives Instrument zur „Verlängerung der Babypause“ entwickelt hat“, so der Befund des Rechnungshofberichtes.

Für den Katholischen Familienverband zeigt diese Entwicklung sehr klar, dass Familien – und insbesondere Frauen – offensichtlich nach Möglichkeiten suchen, länger Zeit mit ihren Kindern verbringen zu können. Dass den Eltern gemeinsame Zeit mit ihren Kindern – insbesondere in den ersten Jahren – wichtig ist, zeigt auch die vom Katholischen Familienverband 2021 in Auftrag gegebene Teilzeitstudie. Demnach ist Teilzeit aufgrund von Kinderbetreuung in mehr als ¾ der Fälle gewollt, weil die Eltern mehr Zeit für die Kinder haben bzw. sie auch selber betreuen wollen. Wenn es finanziell möglich wäre, würden 2/3 der Befragten gerne weniger arbeiten, um mehr Zeit mit den Kindern verbringen zu können. Vgl. dazu [www.familie.at/teilzeit](http://www.familie.at/teilzeit)

Der Katholische Familienverband kann sehr gut nachvollziehen, dass die Bildungskarenz stärker mit geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen verknüpft und Bildungsangebote, die unverblümt eine Verlängerung der Elternkarenz versprechen, unterbunden werden. Diese Regelung darf aber nicht dazu

führen, dass Bildungskarenz im Anschluss an die Elternkarenz a priori nicht mehr möglich ist. In vielen Branchen – etwa in der IT & Softwareentwicklung, im Marketingbereich oder in diversen rechtlichen Bereichen – ändert sich in 22 Monaten sehr viel und oft ist eine bezahlte Bildungskarenz der ideale Weg, um sich nach der Babypause wieder fit für den Berufsalltag zu machen. Technologischer Fortschritt ist schnelllebig; gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und Standards können sich schnell ändern.

Durch die geplante Neuregelung müssen Karenzrückkehrer/innen zumindest ein halbes Jahr in Beschäftigung sein, um eine bezahlte Bildungskarenz in Anspruch nehmen zu können. Eltern – und hier vorrangig Müttern – wird damit die Chance zur Weiterbildung nach der Karenz verwehrt. Für den Katholischen Familienverband ist das eine strukturelle Diskriminierung – insbesondere von Müttern. Wenn der Arbeitgeber die Notwendigkeit einer Fortbildung für eine Karenzrückkehrerin begründen kann, plädiert der Katholische Familienverband für Eltern nach der Babykarenz mit klaren nachvollziehbaren Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung zu schaffen.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

### Artikel 1

#### § 37e (5)

(5) Vor Beginn der Bildungskarenz oder der Bildungsteilzeit muss die Person aus dem gemäß § 11 AVRAG karenzierten Arbeitsverhältnis oder dem Arbeitsverhältnis mit herabgesetzter Arbeitszeit gemäß § 11a AVRAG ununterbrochen zwölf Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein [...]. Zeiten des Bezuges von Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld zählen als arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, ausgenommen diese Zeiten liegen in den letzten 26 Wochen vor Beginn der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit.

Personen, die aus der Elternkarenz zurückkehren, können nach dieser Regelung frühestens sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses Bildungskarenz in Anspruch nehmen. Der Katholische Familienverband schlägt vor:

1. Zeiten des Bezuges von Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld auf jeden Fall dann als arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten zu zählen, wenn die Fortbildung bei Karenzrückkehrerinnen nach 22 Monaten Abwesenheit aus fachlichen Gründen notwendig ist und der Arbeitgeber die Fortbildung im Interesse des Betriebes glaubwürdig begründen kann.
2. Für Karenzrückkehrerinnen ein flexibles Kombinationsmodell aus Teilzeit-Erwerbstätigkeit und Teilzeit-Bildungskarenz zu ermöglichen. Dies könnte den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nach der Familienphase erleichtern, weil Weiterbildung und Erwerbsbeteiligung parallel möglich sind; zudem fördert ein flexibles Kombinationsmodell die Chancengleichheit.



Rosina Baumgartner  
Generalsekretärin



Peter Mender  
Präsident